

cc) Ungeschriebene Grundrechte als tauglicher Beschwerdegrund?

Vor dem Hintergrund der skizzierten Grundrechtskonzeption stellt sich für das Fürstentum Liechtenstein das Problem ungeschriebenen Verfassungsrechts, speziell die Frage nach der Anerkennung ungeschriebener Grundrechte in besonderer Weise. In seiner älteren Judikatur hatte der Staatsgerichtshof insoweit ausdrücklich auf den (angeblichen?) Gegensatz zwischen den Verfassungsrechtsordnungen Österreichs und Liechtensteins einerseits und der Schweiz sowie Deutschlands andererseits<sup>507</sup> abgehoben und die Existenz ungeschriebenen Verfassungsrechts abgelehnt.<sup>508</sup> Auch diese Position hat der Staatsgerichtshof in jüngster Zeit ausdrücklich aufgegeben und damit – wie *Hilmar Hoch* formuliert hat – «gewissermassen den traditionellen, durch den österreichischen Einfluss bedingten positivistischen «Bann» gegen ungeschriebenes Verfassungsrecht, jedenfalls gegen ungeschriebene Grundrechte, gebrochen.»<sup>509</sup> In dieser Leitentscheidung zum Willkürverbot<sup>510</sup> ist der Staatsgerichtshof auf deutliche Distanz zum österreichischen Vorbild gegangen: «Indessen hat sich die liechtensteinische Praxis die österreichische Konzeption der Geschlossenheit des Rechtsquellensystems nie konsequent zu eigen gemacht, da jedenfalls im Grundrechtebereich eine Nachführung der Verfassung, wie dies insbesondere die schöpferische Rechtsprechung des

<sup>507</sup> Siehe dazu auch Gerard Batliner, Die liechtensteinische Rechtsordnung und die EMRK, in: Peter Geiger/Arno Waschkuhn (Hrsg.), Liechtenstein, S. 91 (110 f.); Theo Öhlinger, EuGRZ 1982, 216 (217).

<sup>508</sup> Siehe StGH 1970/2 – Entscheidung vom 11. Januar 1971, ELG 1967–1972, 256 (259); siehe zudem auch Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, S. 24 f.; ferner etwa Kuno Frick, Die Gewährleistung der Handels- und Gewerbefreiheit nach Art. 36 der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, S. 4 f.

<sup>509</sup> Siehe Hilmar Hoch, Schwerpunkte in der Entwicklung der Grundrechtsprechung des Staatsgerichtshofes, in: Herbert Wille (Hrsg.), Festgabe Staatsgerichtshof, S. 65 (78); Hilmar Hoch, aaO, S. 78 f., weist allerdings darauf hin, der Staatsgerichtshof habe stillschweigend auch schon früher ungeschriebenes Verfassungsrecht anerkannt, nämlich neben dem Grundsatz der unmittelbaren innerstaatlichen Geltung des Völkerrechts beispielsweise grundrechtsdogmatische Kategorien zur Prüfung von Grundrechtseingriffen. – In meiner Studie «Die liechtensteinische Grundrechtsordnung» hatte ich auf S. 25, FN 25, darauf hingewiesen, dass der Staatsgerichtshof in StGH 1977/4 – nicht veröffentlichte Entscheidung vom 19. Dezember 1977, S. 19, es offengelassen hatte, «ob es ein ungeschriebenes Recht auf Ehe» gebe. Diese Formulierung muss nach Hilmar Hoch, aaO, S. 78, FN 63, «wohl eher als dogmatisches Versehen» gewertet werden.

<sup>510</sup> Dazu noch unten, S. 171 ff.